

# Nachrichten für Naunhof

**Ämtlicher Anzeiger**



**Sächs. Landeszeitung**

5. Aufl. Sonntagsbeilage

Preis 10 Pf.

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteinberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudnitz, Threna zc.

Erscheint wöchentlich 3 mal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark 50 Pfennige ausschließlich des Postbettelgeldes. Anzeigenpreis: die fünfgespaltene Korpuszeile 12 Pf. An erster Stelle und für außerhalb der Amtshauptm. Grimma 15 Pf. Bei Wiederholung Ermäßigung. Beleggebühren nach Abrechnungsk. Anzeigenannahme bis vorm. 10 Uhr.

Nr. 11.

Sonntag, den 28. Januar 1917.

28. Jahrgang.

## Von den Kriegsschauplätzen.

Ämtlich. Großes Hauptquartier, 27. Januar 1917.

### Westlicher Kriegsschauplatz.

Armee des Generalfeldmarschalls Herzog Albrecht von Württemberg. Südwestlich von Dirmude wurde ein belgischer Posten von 10 Mann ohne eigenen Verlust aufgehoben. **Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht.** Südlich des Kanals von La Bassée schickten mehrere durch Feuer vorbereitete Vorstöße englischer Abteilungen. Südöstlich von Schilly wurden gegen unsere Gräben vordringende Franzosen abgewiesen. Eigene Erkunder fanden bei Barleux die feindliche erste Linie leer. **Seeresgruppe des Deutschen Kronprinzen.** Dem schlagkräftigen Nachtangriff der Franzosen gegen die von uns gemanöberten Stellungen auf Höhe 304 folgte in den Morgenstunden ein weiterer Angriff, der gleichfalls blutig zusammenbrach. Bei Manheulles, in der Woivre, auf der Combreshöhe

und im Maasbogen, westlich von St. Mihiel drangen Aufklärungsabteilungen in die französischen Gräben ein und holten etwa 20 Gefangene heraus. Dabei zeichneten sich wie an den Vortagen, Stolz trupp des hannoverschen Referoc.-Inf.-Regiments Nr. 73 aus.

### Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern. Ostlich der Na konnten durch neue Verstärkungen der Russen das von unseren Truppen eroberte Gelände nicht zurückgewinnen. Front des Generaloberst Erzherzog Joseph. Zwischen Gallus- und Pulna-Tal nahmen deutsche und österreichisch-ungarische Streitkräfte dem Feinde 100 Gefangene ab. Bei der Seeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen und an der Majedonischen Front ereignete sich nichts von Bedeutung.

Der erste Generalquartiermeister Ludendorff. (W. T. S.)

### Ämtliches.

§ 2 Absatz 2 der Bekanntmachung des Bezirksverbandes vom 26. Mai 1916 über die weitere Regelung der Fleischverteilung, wonach die Fleischmärkte über die bestellte Menge dem Fleischer schon bei der Vorausbestellung auszubehändigen waren, wird dahin abgeändert, daß die Fleischmärkte künftig erst bei der jedesmaligen Fleischentnahme vom Fleischer abgenommen werden dürfen. Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Fleischer Fleischmärkte nur über die Menge abheben darf, die tatsächlich entnommen wird.

Grimma, 22. Januar 1917.

57 Pf.

Der Bezirksverband  
der Königl. Amtshauptmannschaft.  
Amtshauptmann v. Bock.

### Auszug aus den Bekanntmachungen des Bundesrates und der Reichsbekleidungsstelle vom 23. Dezember 1916.

(Die vollständigen Bekanntmachungen liegen bei Ämtlichen Gemeindebehörden des Bezirkes aus.)

§ 1. Wer mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren und den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen Gewerbe treibt, darf diese Gegenstände nur gegen einen von der zuständigen Behörde ausgefertigten Bezugsschein an die Verbraucher zum Eigentum oder zur Benutzung überlassen.

Die Ueberlassung zur Benutzung für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Tagen darf ohne Bezugsschein erfolgen. Wer bisher gewerbsmäßig Wäsche vermiethet hat (Wäschereiverleihgeschäft), darf die am 27. Dezember 1916 in seinem Besitze befindliche Wäsche auch weiter ohne Bezugsschein vermiethen.

§ 2. Der Gewerbetreibende darf den Preis erst nach Empfang des von der zuständigen Behörde ausgefertigten Bezugsscheines ganz oder teilweise fordern oder annehmen.

§ 3. Es ist verboten, zu Zwecken des Wettbewerbes in Zeitungsanzeigen oder anderen Bekanntmachungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, insbesondere durch Ankündigungen im Schaufenster oder in sonstigen Geschäftsräumen, in einer für die Öffentlichkeit erkennbaren Weise auf die Bezugsscheinregelung oder die Bezugsscheinregelung hinzuweisen.

§ 4. Die Einlösung oder Abgabe von ausgefüllten Bezugsschein-Vordrucken an die Prüfungsstellen oder Ausfertigungsstellen durch die Verkäufer oder deren Beauftragte ist verboten.

§ 5. Gewerbetreibende, die mit getragenen Kleidungs- und Wäscheplätzen und Schuhwaren Großhandel treiben, dürfen die am 27. Dezember 1916 in ihrem Besitze befindlich gewesenen getragenen Kleidungs- und Wäscheplätze und Schuhwaren bis zum 31. laufenden Monats an gewerbsmäßige Kleinhandl. entgeltlich veräußern. Gewerbetreibende, die mit getragenen Kleidungs- und Wäscheplätzen und getragenen Schuhwaren Kleinhandel treiben, dürfen die zur Zeit in ihrem Besitze befindlichen und die bis zum 31. laufenden Monats noch erworbenen getragenen Kleidungs- und Wäscheplätze und Schuhwaren bis zum 28. Februar 1917 an Verbraucher entgeltlich veräußern. Die Veräußerung darf nur gegen Bezugsschein erfolgen; ausgenommen hiervon sind solche Stücke, die auch in nicht getragenen Zustände der Bezugsscheinpflicht nicht unterliegen würden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Haftstrafe bis zu 15000 M. bestraft, auch steht der zuständigen Behörde das Recht zu, Betriebe, deren Inhaber sich in der Befolgung der geltenden Vorschriften unzureichend zeigen, zu schließen.

Grimma, 25. Januar 1917.

Bekl. 70.

Der Bezirksverband  
der Königl. Amtshauptmannschaft.  
Amtshauptmann v. Bock.

Zur Vermeidung von Opfern an Menschenleben, die in der jetzigen Zeit mehr denn je geboten ist, wird folgendes bestimmt: Das Betreten der an den Ufern der Mulde sich bildenden Eisdecken und schwimmender Eisschollen sowie aller Teiche außer zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten (Bischofütterung, Eisgewinnung) wird verboten.

Schiffschlaufen auf der Mulde und den Teichen darf nur innerhalb begrenzter Bahnen, deren Sicherheit und Abgrenzung von den Ortsbehörden festzustellen ist, erfolgen. Die Freigabe ganzer Teiche ist selbstverständlich unzulässig. Als genügend tragfähig ist eine Eisdecke in der Stärke von mindestens 12 cm anzusehen.

Die Eltern und Erzieher ihre Kinder und Pflegekinder von leichtsinnigem Wagemut abhalten werden, so wird die Verhütung noch besonders ersucht, die Schulhinder auf den Eislag gegenwärtigen Verbotes und darauf nachdrücklich hinzuweisen, in welche Gefahren sie sich begeben, wenn sie dem Verbot entgegenhandeln.

Zuwiderhandlungen werden mit Geld oder Haftstrafe geahndet werden.

Die Strompolizeibeamten, die Königl. Gendarmen und die Ortsbehörden haben die Durchführung vorstehender Anordnung sorgfältig zu überwachen.

Grimma, 24. Januar 1917.

W. S.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

### Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Detailhandelsbetriebe.

Es hat sich herausgestellt, daß zahlreiche Inhaber von Detailhandelsunternehmungen, welche die Reichsversicherungsgesetzgebung vom 1. Januar 1913 an der gewerblichen Unfallversicherung unterstellt hat, ihre Betriebe noch nicht bei dem Versicherungsamt zur Anmeldung gebracht haben.

Es wird deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß Detailhandelsbetriebe schon dann versicherungspflichtig sind, wenn in ihnen ständig 2 kaufmännische Angestellte (Verkäufer, Verkäuferinnen, Kantoristen, Beihilfende, Lehrlinge, auch ohne Gehalt) oder ein gewerblicher Arbeiter (Caulbarische, Kaufmädchen, Kutscher usw.) beschäftigt werden.

Familienangehörige mit alleiniger Ausnahme des Ehegatten sind, auch wenn sie kein Gehalt beziehen, als Angestellte im Sinne des Gesetzes anzusehen.

Die nicht rechtzeitige Anmeldung versicherungspflichtiger Betriebe kann von der Berufsgenossenschaft durch Verhängung von Geldstrafen bis zu 300,— M. geahndet werden.

Allen Inhabern von oben bezeichneten Betrieben, die mindestens 2 kaufmännische Angestellte oder einen gewerblichen Arbeiter ständig beschäftigen, wird deshalb aufgegeben, ihre Betriebe schleunigst bei dem Versicherungsamt der Königl. Amtshauptmannschaft unter Benennung der vorgeschriebenen Vorbrüche, die in 2 Ausfertigungen einzureichen sind, anzumelden.

Die Anmeldungen werden an die Detailhandels-Berufsgenossenschaft in Berlin S. W. 68 weitergegeben werden.

Die Ortsbehörden wollen die Inhaber versicherungspflichtiger Betriebe auf ihre Anmeldepflicht aufmerksam machen.

Grimma, 22. Januar 1917.

261 V.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.  
Versicherungsamt.

### Sitzungsbericht.

In der gestrigen 2. diesjährigen Sitzung ist folgendes beraten und beschlossen worden.

1. Die Zahlung des auf die diesjährige Stadt entfallenden Zuschusses zu dem Elektrizitätsverband Borna, Grimma, Rochlitz in Höhe von 4400 M. wird genehmigt.

2. Die Anmeldung zur Entrichtung des Warenumschlagpenns soll nach der berechneten Höhe von 1889 M. Umlauf auf das 4. Vierteljahr 1916 erfolgen.

3. Dem Vorschlag des Sparkassenausschusses entsprechend beschloß man den Beitritt der Stadtgemeinde zu der Kreditbriefanstalt sächsischer Gemeinden.

4. Dem Gutachten des Rechtsbeirates zufolge wird eine Aufforderung an die Firma Schmidt Sohn bezüglich der Herstellung der Strecken 115/16 (an der Klaronlage und durch die Parthe führend) beschloffen.

5. Für die angeordneten Kartoffelrevisionen werden die bisherigen Herren Sachverständigen bestimmt. Zur Ueberwachung der Kleinhandelspreise ist eine Vertrauensperson zu wählen.

6. Die Haushaltspläne der städtischen Kassen für 1917 wurden bis auf die Verteilung des Sparkassenüberschusses festgestellt. Der gesamte Fehlbetrag bezifferte sich auf 73 000 M. Hieron entfallen 34 400 M. auf die Stadtkasse, 25 000 M. auf die Schulkasse, 9600 M. auf die Kirchenkasse, 4000 M. auf die Armenkasse. Die Gasanstaltskasse weist einen Ueberfluß von 8000 M. nach. Die Feuerlöschkasse gleicht sich in Einnahme und Ausgabe aus. Der Fehlbetrag von 73 000 M. soll durch Erhebung der Gemeindeeinkommensteuer nach den für die Staatseinkommensteuer im Jahre 1917 gültigen Sätzen und durch Erhebung der Gemeindegrundsteuer nach 18 Pf. für die diesigen, und 36 Pf. für die auswärts wohnhaften Grundstücksbesitzer aufgebracht werden.

Hierauf folgte geheime Sitzung.

Naunhof, am 27. Januar 1917.

Der Stadtgemeinderat.

### Butterverkauf.

Die Butter für die Zeit vom 29. Januar bis 4. Februar 1917 wird

Montag, den 29. Januar d. J.

nach den auf den Speisefettkarten gedruckten Nummern abgegeben bei

Frau Minna Schirach, Bahnhofstraße 18

normittags 8—10 Uhr für Karten Nr. 1—600

normittags 10—12 Uhr für Karten Nr. 601—1100

Frau Anna Haase, Langestraße 9

normittags 8—10 Uhr für Karten Nr. 1101—1700

normittags 10—12 Uhr für Karten Nr. 1701—2200

Frau Bertha Wegner, Range Straße 54

normittags 8—10 Uhr für Karten Nr. 2201—2700

normittags 10—12 Uhr für Karten Nr. 2701 und darüber.

Abgegeben wird auf jede Speisefettkarte  $\frac{1}{2}$  Pfund Butter zum Preise von 2 M 55 S das Pfund. Es kostet  $\frac{1}{2}$  Pfund 32 S,  $\frac{1}{4}$  64 S,  $\frac{1}{8}$  96 S,  $\frac{1}{16}$  128 S,  $\frac{1}{32}$  160 S,  $\frac{1}{64}$  320 S,  $\frac{1}{128}$  640 S,  $\frac{1}{256}$  1280 S.

Naunhof, am 27. Januar 1917.

Der Bürgermeister.

### Vereinsbank Naunhof in Naunhof

Kredit-Gewährung.

Diskontierung und Einziehung von Wechseln und Schecks.

Einlagen auf Sparbücher: Tgl. Verzinsung 4 %.

1. Jahr Kündigung 4 %.

Erhöhere Einlagen nach Vereinbarung.

Januar 1917. 44. Geschäftsjahr: 9—11 Uhr. Postkonto: Leipzig Nr. 10783.

### Das Tipfelchen auf dem i.

[Am Wochenklus]

Er, Das hatte noch gefehlt nach der Behnverbandsantwort auf Wilsons erste Friedensanregung, nach den Aufklärungsarbeiten der westmächtl. Verbandspresse und nach Volstours nachträglichem Besuch vor acht Tagen: den Grimm und die Vermittlungs-Bücherei jener Antwort der Herren Briand und Lloyd George durch eine besondere Note an das Volk von Nordamerika abzumildern, daß jetzt, nach Präsident Wilsons zweiter Friedensbotschaft, Herr Bonar Law kommt (schottischer Kaufmann, Führer der Konventionen im Unterhause, Minister und Kriegsratsmitglied des Lloyd George) und in einer öffentlichen Rede zu Bristol darlegt: Erst müsse man durch englischen Kampf den Frieden gegen den deutschen Unruhstifter und „Verbrecher“ erzwingen, nachher wolle man der amerikanischen Sicherung dieses Friedens beitreten, für den man inzwischen nicht nur kämpfte, sondern auch bete. Das ist ein Gipfelstück britischer Lügendreißigkeit. Das war in der Behandlung der Wilsonschen Friedensanregungen durch das heuchlerische Großbritannien „das Tipfelchen auf dem i“.

Herr Bonar Law war früher einmal deutschfreundlich gewesen. In den letzten beiden Jahren vor Kriegsausbruch hatte er sich in England offen seiner Heißhunger nach Deutschland und seiner guten Bekanntschaft aus dem „Vetterlande“ gerühmt. Die Vorgesänge deutscher Art hatte er gemannt. Und jetzt auf einmal haben wir den Weltkrieg, den Angriffskrieg systematisch vorbereitet und gewollt, haben nicht nur zu Lande jedes „Verbrechen“ begangen, sondern auch zur See jedes Völkerrecht mit Füßen getreten, so daß das arme, arme Großbritannien schlechterdings auch zu einigen ungewöhnlichen Maßnahmen schreiten mußte.

Ward jeder jemals eine Lüge ausgeprochen vor der Welt, die es besser weiß — ob sie nun feindlich oder neutral ist? Hier haben wir den britischen Geist im stärksten Auszug — „extrait de mille fleurs“, wie der Franzose sagt.

Der Engländer legt sein jeweiliges Interesse in jedem Augenblick dem göttlichen Befehl und Willen gleich. Daher kann er so unglaublich lügen. Darum spricht er englisches Wahreheit, wenn er menschlich lügt. Aber freilich